

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band 3. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 16. Mai 2002

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 46	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2001.....	58	
Nr. 47	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	58	
Nr. 48	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer	58	
Nr. 49	Kirchengesetz zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euroanpassungsgesetz)	58	
Nr. 50	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz)	59	
Nr. 51	Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds	59	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
Nr. 52	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	59	
Nr. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbessoldungs- und -versorgungsgesetzes.....	60	
Nr. 54	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbessoldungs- und -versorgungsgesetzes.....	68	
Nr. 55	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation)	68	
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 56	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2002	69	
III. Verfügungen			
Nr. 57	Bekanntmachung der Änderung der Bestimmung betr. Inselzulage.....	70	
Nr. 58	Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes	70	
IV. Mitteilungen			
Nr. 59	Bekanntmachung der Ergänzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	70	
Nr. 60	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung	70	
Nr. 61	Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	71	
Nr. 62	Bekanntmachung der Berichtigung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	73	
Nr. 63	Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	73	
Nr. 64	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	74	
Nr. 65	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung	74	
Nr. 66	Verbandsatzung für den „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Althunthorff, Bardenfleth und Neuenbrok“	74	
Nr. 67	Einberufung zur 12. Tagung der 45. Synode	77	
Nr. 68	Anordnung der Wahlen zur 46. Synode.....	77	
Nr. 69	Einberufung zur konstituierenden Tagung der 46. Synode.....	78	
Nr. 70	Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	78	
Nr. 71	Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 46. Synode.....	81	
Nr. 72	Bekanntmachung der Wahl des Synodalausschusses der 46. Synode	81	
Nr. 73	Bekanntmachung der Wahl des Kirchensteuerbeirates der 46. Synode.....	81	
Nr. 74	Bekanntmachung der Wahlen in die Ausschüsse der 46. Synode	82	
Nr. 75	Hinweise auf Rundschreiben des Oberkirchenrates.....	83	
V. Personalmeldungen			83

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 46

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 18. Juni 2001

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Der Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 18. November 2000 (bekanntgemacht im GVBl. XXV. Band 1. Stück Teil 1 Seite 14) wird wie folgt ergänzt:

„Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

Artikel 2

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 47

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2000 (GVBl. XXIV. Bd., S. 2)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherisch Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Art. 1 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2000 (GVBl. XXIV. Bd., S. 2) wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel.“
- Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.
Oldenburg, den 15. 11. 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 48

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, S.

121), zuletzt geändert am 19. Mai 2000 (GVBl. XXIV. Band, S. 138), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 wird im letzten Satz der auf das Semikolon folgende Teilsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- Nach § 2 wird folgender § 2a angefügt:

„Pfarrern mit einem eingeschränkten Auftrag kann ein zusätzlicher Auftrag, der der Hälfte oder einem Viertel des regelmäßigen Dienstes entspricht, für eine bestimmte Zeit übertragen werden. Der eingeschränkte Auftrag nach § 2 ist für die Dauer des zusätzlichen Auftrages in einen Auftrag mit entsprechendem Umfang umzuwandeln, der den Umfang eines regelmäßigen Dienstes nicht überschreiten darf.“

§ 2

Soweit vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes Pfarrer mit zusätzlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Nr. 2 beauftragt wurden, gilt die Gesetzesänderung seit der Übertragung des Zusatzauftrages.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 15. 11. 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 49

Kirchengesetz zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euroanpassungsgesetz) vom 15. 11. 2001

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. 2. 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. 11. 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2)

Die Kirchenordnung vom 20. 2. 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. 11. 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2) wird wie folgt geändert:

- Art. 26 wird wie folgt geändert:
In Nr. 8 wird die Angabe „mehr als 10.000,- DM“ durch die Angabe „mehr als 25.000 €“ ersetzt.
- Art. 27 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Nr. 3 wird in Angabe „von über 50.000,- DM“ ersetzt die durch die Angabe „von mehr als 25.000 €“.

Artikel 2

Kirchengesetz über die Hebung von Kirchgeld der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 27. 11. 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 168)

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 27. 11. 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das feste Kirchgeld beträgt mindestens 3 € und höchstens 6 €, das gestaffelte mindestens 3 € und höchstens 30 € jährlich.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten vom 28. 11. 1969 (GVBl. XVII. Bd., S. 31), zuletzt geändert am 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 223)

Das Gesetz betr. Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten (GVBl. XVII. Bd., S. 31), zuletzt geändert am 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 223) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 d) wird die Angabe „im Wert von über 50.000,- DM“ ersetzt durch die Angabe „im Wert von über 25.000 €“.

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Oldenburg, 15. 11. 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 50

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz) vom 29. November 1989 (GVBl. XXII. Band, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

Der Dienst des Diakons wird vom diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. Zum Auftrag des Diakons gehören Aufgaben insbesondere aus den Bereichen:

- a) Dienst für Gefährdete, Kranke, Behinderte, Pflege- und Hilfsbedürftige,
- b) Dienst für die Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- c) Dienst für alte Menschen,
- d) Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
- e) Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) Mitverantwortung für Gottesdienst, Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge,
- g) Aufgaben der Verwaltung in der Kirche und in ihrer Diakonie.

2. In § 2 Absatz 2 wird Buchstabe b) zu Buchstabe c) und das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) eine mit den entsprechenden Diplomen abgeschlossene doppelqualifizierende Ausbildung in den Studiengängen Sozialwesen und Religionspädagogik/Diakonie einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der für diesen Ausbildungsgang vorgeschriebenen Anerkennungszeit (Berufspraktikum),“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a) eingefügt:

„§ 4 a)

- (1) Diakone sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungskursen und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Insbesondere sollen sie in den ersten fünf Dienstjahren nach der Anerkennungszeit an mindestens drei mehrtägigen Fortbildungen teilnehmen.
- (2) Das Nähere regelt der Ev.-luth. Oberkirchenrat durch Fortbildungsrichtlinien.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 51

Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 28. August 2001

Der Oberkirchenrat hat auf Grund des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. Mai 1999 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bestandsverzeichnis

- (1) Die Pfarrfondsverwaltung führt fortlaufend ein Bestandsverzeichnis über die von den einzelnen Kirchengemeinden eingebrachten Vermögenswerte (Grund- und Kapitalvermögen). Das Bestandsverzeichnis muss die Entwicklung nachvollziehbar darlegen.
- (2) Das Bestandsverzeichnis hat die Funktion eines kircheninternen Grundbuchs.
- (3) Im Falle der Auflösung des Pfarrfonds oder bei einer Umgliederung in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland richten sich die Ansprüche der Kirchengemeinden nach dem Bestandsverzeichnis.

§ 2

Inhalt des Bestandsverzeichnisses

- (1) Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe, Eigentumsanteile und Nutzungsart des eingebrachten Grundvermögens.
- (2) Bei Veränderungen des Grundvermögens nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind An- und Verkaufsdaten unter Bezugnahme auf die Urkundenrolle des Notars und das betroffene Grundbuch anzugeben.
- (3) Das Kapitalvermögen ist gesondert für jede Kirchengemeinde zu führen.

§ 3

Information der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 52

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 19. Juni 2001

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2001 S. 114) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO)

Verordnung zur Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 19. Juni 2001

Auf Grund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Personenangaben der Kandidaten

Personenbezogene Daten der Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang erhoben, verarbeitet oder genutzt werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf oder Stand, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Juni 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

Nr. 53

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2001) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Hannover, den 29. August 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 15),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48),
3. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30),
4. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44),

5. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50).

Als Anlage werden ferner die Übergangsvorschriften der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) abgedruckt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz PFBvG)

in der Fassung vom 29. August 2001

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

	§§
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
2. Unterabschnitt: Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	4 bis 9
3. Unterabschnitt: Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	10 bis 19
4. Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung	20 bis 26
5. Unterabschnitt: Erweiterter Geltungsbereich	27 und 28

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Unterabschnitt: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	29 bis 34 a
2. Unterabschnitt: Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	35 bis 40
3. Unterabschnitt: Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	41 bis 45 a
4. Unterabschnitt: Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	46 bis 49
5. Unterabschnitt: Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	50 bis 53

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Unterabschnitt: Übergangsvorschriften	54 bis 57
2. Unterabschnitt: Schlussvorschriften	58 bis 62

I. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

- (1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist *)
- (2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

*) s. dazu die als Anlage abgedruckten Übergangsvorschriften des § 2 sowie die abweichenden Regelungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258)

§ 2 a

Anpassung von Besoldung und Versorgung

Werden Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Niedersachsen allgemein erhöht (Anpassung), so sind entsprechend angepasste Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur dann zu gewähren, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes vom Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode eine abweichende Regelung getroffen wird. Eine abweichende Regelung nach Satz 1 ist nur solange zulässig, bis der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

§ 4

Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im Übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

§ 5

Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1

auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

§ 7

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne dass bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

§ 8

Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, dass von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

§ 9

Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer

Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einem verheirateten Pfarrer nur, wenn der Pfarrer nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung der Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

§ 10

Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeit eines Wartestandes ist ruhegehaltstfähig; dies gilt für die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils nur insoweit, als dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

(3) Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

§ 11

Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

§ 12

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im Übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 $\frac{1}{3}$ vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das

Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

§ 15

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts der Kirchen für einen Dienst bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt ist oder war und dort höhere Bezüge in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen erhält oder erhalten hat. Die Kirchen können die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall von der Beteiligung des anderen Rechtsträgers an der Sicherstellung der Versorgungsanwartschaft und von ihrer Zustimmung zur Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe abhängig machen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 18

Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

§ 19

Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

§ 20

Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

Beihilfen

(1) Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen einer Elternzeit des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt, die maßgebend wäre, wenn nur ein Ehegatte als Vollbeschäftigter beihilfeberechtigt wäre; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

§ 24

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung des Schadensersatzanspruchs bis zur Höhe der Leistungen gewährt. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid gel-

tend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen, einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 26

Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

5. Erweiterter Geltungsbereich

§ 27

Pfarrer im Probendienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf Probe und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im Übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

§ 28

Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses

Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

§ 29

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(1 a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, dass Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

§ 30

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 31

Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 32

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 33

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Fest angestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,
3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

§ 34 a

Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, dass die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt Folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von sieben Euro monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.
2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der

Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.

3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.

2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

§ 35

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.

(2) Die Dekane der Propstei Braunschweig und der Direktor des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2 a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.

(4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 100 Euro; sie nimmt an prozentualen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.

§ 36

Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 37

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfünden) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dringlichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 200 000 Euro übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im Übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 38

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen worden ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 39

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, dass er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muss.

§ 40

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 41
(weggefallen)

§ 41 a
Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf der Nordseeinsel Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 42

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 43

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht, berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.

(5) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(6) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(7) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Dienstwohnungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 44
(weggefallen)

§ 45
Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 45 a
(weggefallen)

4. Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

§ 46
Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Präsides der Synoden und Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

§ 46 a
Andere Grundgehälter

Das Moderament der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 47

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 48

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Synodalrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 49

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Synodalrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

§ 50
Andere Grundgehälter

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe

pe A 14 erhalten, wenn die besondere, mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.

§ 51

Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

§ 52

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 53

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 54

Wahrung des Besitzstandes

(aus Anlass des In-Kraft-Tretens des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131)

§ 55

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand
(gegenstandslos)

§ 56

Besondere Rechtsverhältnisse
(gegenstandslos)

§ 57

Überleitungsregelung für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlass der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg
(gegenstandslos)

2. Schlussvorschriften

§ 58

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

I. AAG. = 62./63. Lebensjahr (Lbj.) vollendet

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.
bis 1.1.1936	vor 1998 (62. Lbj.)	vor 1998	0
von	bis		
2.1.36	1.1.37	ab 1998	0
2.1.37	1.1.38	ab 1999	0
2.1.38	1.1.39	ab 2001	0,6
2.1.39	1.1.40	ab 2002	1,2
2.1.40	1.1.41	ab 2003	1,8
2.1.41	1.4.42	ab 2004	2,4
2.1.42	1.1.43	ab 2005	3,0
2.1.43	1.1.44	ab 2006	3,6

§ 59

Gesamtpfarrvertretung

(1) Am Sitz der Konföderation wird eine Gesamtpfarrvertretung gebildet. Sie ist vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnung des Rates sowie bei Änderung und Erlass sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften der Konföderation zu hören.

(2) Der Rat regelt das Nähere über Bildung, Amtszeit und Beteiligung der Gesamtpfarrvertretung durch Ausführungsverordnung.

§ 60

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61

(In-Kraft-Treten)

§ 62

(Außer-Kraft-Treten von Vorschriften)

Anlage

§ 2

Übergangsvorschriften auf Grund der Änderung der
Besoldungsstruktur

(1) Ein Besoldungsempfänger, dem am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt für einen Besoldungsempfänger, der auf Grund dieses Kirchengesetzes von der Änderung einer Zulagenregelung betroffen ist.

(2) Steht einem Pfarrer auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin eine Stellenzulage nach § 41 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung zu, so sind auch § 41 Abs. 3 und § 44 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Übergangsvorschriften auf Grund des Reformgesetzes

Soweit auf Grund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vorschriften des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) entsprechend anzuwenden sind, gelten die folgenden Regelungen: § 47 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes bleibt unberührt.

1. Abweichend von den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Pfarrer nach dem Recht der Kirchen frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze – AAG) in den Ruhestand versetzt werden können; Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Kirchen eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Kirchen die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag

II. AAG. = 60. Lebensjahr vollendet (Vorruhestandsregelung)

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (60. Lbj.)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.
von	bis		
2.1.37	1.1.38	in 1997	0
2.1.37	1.1.38	in 1997	0
2.1.38	1.1.39	in 1998	0,6 (x 2)
2.1.39	1.1.40	in 1999	1,2 (x 2)
2.1.40	1.1.41	in 2000	1,8 (x 2)
2.1.41	1.4.42	in 2001	2,4 (x 2)
2.1.42	1.1.43	in 2002	3,0 (x 2)
2.1.43	1.1.44	in 2003	3,6 (x 2)

2. Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14 § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark Pfarrern auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines dritten Kindes oder weiterer Kinder im Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muss bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

Nr. 54**Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes
vom 29. August 2001**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2002, S. 204) bekannt.

Oldenburg, den 13. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetzes; hier: Berichtigung**

Hannover, den 5. November 2001

Das im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2001 S. 162 in der Fassung vom 29. August 2001 bekannt gemachte Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 der Anlage wird jeweils das Datum „1.4.42“ durch das Datum „1.1.42“ ersetzt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Nr. 55**Bekanntmachung der Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung
auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der
Konföderation) vom 17. Dezember 2001**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation vom 17. Dezember 2001, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/2001, S. 256) bekannt.

Oldenburg, den 13. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen
nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-
Anpassungsverordnung der Konföderation)
vom 17. Dezember 2001**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -verordnungs-gesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) sowie des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 19. Februar 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2 Buchst. b) Satz 4 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird die Angabe „0,10 DM/m²“ durch die Angabe „0,05 EUR/m²“ ersetzt.
3. In Nr. 1 letzter Halbsatz der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2 KonfDWV) wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird die Angabe „18 Pfennig“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 wird die Angabe „28 Pfennig“ durch die Angabe „15 Cent“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 3 wird die Angabe „36 Pfennig“ durch die Angabe „19 Cent“ und die Angabe „30 Pfennig“ durch die Angabe „16 Cent“ ersetzt.
 - dd) In Ziffer 4 wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ und die Angabe „47 Pfennig“ durch die Angabe „24 Cent“ ersetzt.
 - ee) In Ziffer 5 wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für die erste und 1 Cent je Kilometer für die zwei-

te und jede weitere Person, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 3 Cent je Kilometer erstattet.“

Artikel 3

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfar-
rbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 16. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „155 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „450 DM“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Hannover, den 17. Dezember 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann
Vorsitzende

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 56

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2002

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 12. Tagung in der Sitzung am 15. November 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2002

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2002 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kap-
pfung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zu Grunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich,

0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az. S. 2447 – 8 – 342, BStBl I 1999, S. 509 f, Nieders. Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 08. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612), Nieders. Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	besonderes Kirchgeld EURO
	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) EURO	
1	30.000–37.499	96
2	37.500–49.999	156
3	50.000–62.499	276
4	62.500–74.999	396
5	75.000–87.499	540
6	87.500–99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Oldenburg, 15. November 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 57

Bekanntmachung der Änderung der Bestimmung betr. Inszulage

Auf Grund des § 41 a des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1998 (GVBl. XXIV. Band, S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (GVBl. XXV. Band, S. 47), wird mit Zustimmung des Synodalausschusses bestimmt:

Die Bestimmung betr. Inszulage vom 16. Dezember 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 84) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I 1. werden die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „80 Euro“ ersetzt.

b) In Ziffer I 2. werden das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ sowie die Worte „250 Deutsche Mark“ durch die Worte „130 Euro“ ersetzt.

c) Diese Bestimmung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 58

Gebührentafel für die Benutzung kirchlichen Archivgutes

Aufgrund von §§ 6 Abs. 4, 13 Ziffer 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes vom 26. 2. 1999 (GVBl. XXIV. Band, Seite 108) und § 1 Abs. 5 der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. 6. 2002 (GVBl. XXV. Band, Seite 13) erlässt der Oberkirchenrat folgende Gebührentafel:

EUR (ab 1. 1. 2002)

1.	Für private Benutzung in den Diensträumen sind an Gebühren zu entrichten	
1.1.	bis zu ½ Tag (4 Stunden)	4,-
1.2.	bis zu einem Tag	6,-
1.3.	bis zu einer Woche	20,-
1.4.	bis zu einem Monat	40,-
2.	Bei Beanspruchung des Archivs für schriftliche und mündliche Auskünfte aus den Archivalien, für Regestierung, Übersetzung, Gutachten sowie für konservatorische Maßnahmen betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde	8,-
3.	Bei Versendung von Archivalien sind zu entrichten	
3.1	Grundgebühr je Sendung	10,-
3.2	je Archivalien-Einheit	7,50
3.3	je Mikrofiche	0,50
4.	Für Fotoarbeiten sind zu entrichten	
4.1	bei Erstellung von Mikrofilmen je Fotoaufnahme	0,25
4.2	zuzüglich einer Grundgebühr je Archivalieneinheit	1,50
5.	Für die Wiedergabe oder Vervielfältigung durch Kopiergeräte betragen die Gebühren je Kopie	
5.1	bei Selbsterstellung durch den Benutzer	
5.1.1	Format DIN A4 und DIN A5	0,15
5.1.2	andere Formate	0,30
5.2	bei Beauftragung des Archivs	
5.2.1	aus Archivgut	0,50
5.2.2	aus sonstigen Unterlagen	0,30
5.3	bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes (Readerprinter)	1,50
6.	Für die Anfertigung eines Kirchenbuchauszuges sowie für die Beglaubigung einer Urkunde, Abschrift oder Kopie	5,-

7.	Für das Recht auf Wiedergabe oder Reproduktion sind an Gebühren je nach Art der Verwendung zu entrichten:	
7.1	Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe	min. 25,- max. 150,-
7.2	Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe	min. 15,- max. 100,-
7.3	Plakate bis 30 x 42 cm	min. 60,- max. 300,-
7.4	Großplakate und Kunstblätter im Großformat	min. 100,- max. 750,-
7.5	Film, Fernsehen	min. 50,- max. 300,-
7.6	Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück, bei Postkarten 2 v. H. der Auflage unentgeltlich abzuliefern.	
8.	Die Kosten für den Versand von Archivgut, z. B. Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	

Diese Gebührentafel tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für die Umschreibung in den Kirchstuhl- und Grabregistern vom 31. Januar 1968 (GVBl. XVI. Band, Seite 172) in der Fassung vom 16. Januar 1996 (GVBl. XXIII. Band, Seite 130) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 20. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 59

Bekanntmachung der Ergänzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Ergänzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2001 S. 94) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Ergänzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Der Rat der Konföderation hat beschlossen, die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 — Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 —) zu ergänzen. Er beruft

Herrn Hermann Decker, Oldenburg,

als stellvertretendes Mitglied der Dienstherren und Anstellungsträger aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 60

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und

Dienstrechtlichen Kommission über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2001, S. 136) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schra der
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 24. Juli 2001

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Juni 2001 über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

44. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Juni 2001

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Januar 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Erholungsurlaub

Anstelle des § 47 Abs. 7 BAT wird bestimmt:

Die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

2. Nach § 33 a wird folgender § 33 b eingefügt:

„§ 33 b

Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Anstelle des § 53 Abs. 1 MTArb wird bestimmt:

Die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung zur Sparte A wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „102,26 Euro“ ersetzt.

b) In der Fußnote 3 zur Sparte B wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

c) Die Sparte C wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Diakone in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der oldenburgischen Kirche übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung IV b“.

bb) Nach der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Diakone wie zu 3 a nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit IV a“.

d) In der Fußnote 2 zur Sparte I wird der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „38,35 Euro“ ersetzt.

e) Die Sparte L wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 werden nach den Worten „Bildungsreferenten im Landesjugendpfarramt²⁾“, die Worte „Bildungsreferenten in der Evangelischen Erwachsenenbildung³⁾“, eingefügt.

bb) Nach der Fußnote 4 wird die folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Gilt nur für Bildungsreferenten mit einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Diakon) und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

f) In der Anmerkung Buchst. b) zur Sparte M wird der Betrag „90 DM“ durch den Betrag „46,02 Euro“ ersetzt.

g) Die Anlage 7 a wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

h) Die Anlage 7 a-1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung zu § 1 Nr. 3 Buchst. c

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. Nummer 1, 2 und 3 Buchst. c und e mit Wirkung vom 1. Juli 2001,

2. Nummer 3 Buchst. a, b, d und f bis h am 1. Januar 2002.

Oldenburg, den 18. Juni 2001

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Vorsitzender

Nr. 61

Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 19. Juni 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2001, S. 134) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schra der
Oberkirchenrat

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Hannover, den 9. Juli 2001

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes wahr.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.

(4) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen pädagogischen Leiter oder eine pädagogische Leiterin wahrgenommen.

(5) In der EEB Niedersachsen sind pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruflich tätig.

§ 3

Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen sowie zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bedient sich der Rat eines Beirats. Er besteht aus einem Mitglied des Rates, der oder dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Synode der Konföderation, den für Erwachsenenbildung zuständigen Referentinnen oder Referenten der Kirchen sowie aus acht von der Landeskonferenz nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 Vorschlagenden und vom Rat auf fünf Jahre zu berufenden Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landeskonferenz berufen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) An den Sitzungen des Beirats nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Konföderation
- die Leiterin oder der Leiter der EEB
- die Vertreterin oder der Vertreter der Leiterin oder des Leiters

- die Direktorin oder der Direktor des Amtes für Gemeindedienst
- sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Heimvolkshochschulen, die oder der vom Rat berufen wird.

Der Beirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eilbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren eingeholt werden, sofern nicht ein Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Vorbereitung der Sitzungen der Landesgeschäftsstelle der EEB.

(6) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Festlegung von Arbeitsschwerpunkten
2. Beschlussfassung über die Vorschläge zur Anstellung der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters, der übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
3. Beschlussfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben
4. Erstellung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit
5. Beratung des Haushaltsergebnisses
6. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes der pädagogischen Leitung und weiterer vom Ratsausschuß festzulegender Arbeitsberichte
7. Delegation von Vertreterinnen und Vertretern in andere Organisationen und Gremien.

§ 4

Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter nimmt ihre oder seine Aufgaben beruflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB ausgewiesenen Mittel.

§ 5

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung
2. Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien
3. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
5. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben
6. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte
7. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen
8. Durchführung von zentralen Arbeitstagen

§ 6

Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

(1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation und nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände für Erwachsenenbildung. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Vorstände haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen

2. Aufstellung eines Verwaltungsplans über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel
 4. Beschlussfassung über den Arbeitsplan, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben
 5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
 6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (4) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Bildungsarbeit können von den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände pädagogische Beiräte berufen werden. In den pädagogischen Beiräten wirken die Beauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchlichen Einrichtungen und weitere sachkundige Personen mit. Die Mehrzahl der Mitglieder der Beiräte sollte von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

§ 7

Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände Vorstände, pädagogische Beiräte und pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände arbeiten zum Zweck des Erfahrungsaustausches sowie der Planung von Mitarbeiterfortbildungsangeboten und gemeinsamer Arbeitsvorhaben in geeigneter Weise zusammen.

§ 8

Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbänden im Rahmen einer Vereinbarung Finanzhilfen insbesondere für den Unterhalt von Geschäftsstellen, für laufende Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

§ 9

Landeskonzferenz

- (1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände und die Vorsitzenden der pädagogischen Beiräte bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirats die Landeskonzferenz.
- (2) Die Landeskonzferenz wird von der oder dem Vorsitzenden des Beirats mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.
- (3) Die Landeskonzferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung des Erfahrungsaustausches
 2. Entgegennahme der Arbeitsberichte
 3. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen
 4. Beratung des Finanzberichts und der finanzpolitischen und bildungspolitischen Einrichtungen
 5. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Berufung von acht Vertreterinnen oder Vertretern aus den Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbänden für den Beirat. Die Vorschlagsliste umfasst mindestens die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden.
- (4) An der Landeskonzferenz nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere sachkundige Gäste einladen.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 1999 außer Kraft.

Nr. 62**Bekanntmachung der Berichtigung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Satzung

der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 27. August 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2001, S. 134) bekannt. Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Berichtigung der Satzung der EEB Niedersachsen

Hannover, den 27. August 2001

Auf Grund von Übermittlungsfehlern sind in der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 19. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 134) folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In § 3 Abs. 6 Nr. 6 ist das Wort „Ratsausschuß“ durch das Wort „Beirat“ zu ersetzen.
2. In § 10 Abs. 2 sind die Worte „1. Januar 1999“ durch die Worte „12. Mai 1998 (Kirchl. Amtsblatt S. 142)“ zu ersetzen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Nr. 63**Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2001, Seite 204) bekannt.

Oldenburg, den 13. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Hannover, den 5. November 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 32 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92 ff) mit Wirkung vom 19. Juni 2001 für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:

Richter am Oberlandesgericht Celle, Dr. Dietmar Franzki, Celle (Stellvertreter: Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle, Dr. Peter Schmid, Celle)

Mitglieder:

Jörg Eikmann, Braunschweig
(Stellvertreter: Michael Vogelsänger, Cremlingen)

Andrea Furche, Rinteln
(Stellvertreterin: Sigrid Tost, Holzminden)

Ludwig Juknat, Barßel
(Stellvertreter: Hanspeter Teetzmann, Oldenburg)

Peter Klahr, Nienburg
(Stellvertreter: Holger Wöltje, Hannover)

Ulrike Nemann, Sande
(Stellvertreter: Horst Heinrich, Delmenhorst)

Monika Rietze, Hannover
(Stellvertreterin: Kerstin Muchow-Siefken, Bredenbeck)

Olaf Waldvogel, Wolfenbüttel
(Stellvertreterin: Bettina Kaiser, Helmstedt)

Hinrich Wöckener, Hildesheim
(Stellvertreter: Karsten Sander, Hannover)

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Nr. 64

Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2001, Seite 204) bekannt.

Oldenburg, den 13. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 5. November 2001

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. März 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 37) weisen wir auf folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hin:

Der Pfarrerausschuss der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat mit sofortiger Wirkung an Stelle von Pfarrerin Pia Dittmann-Saxel

Pfarrer Detlef Gottwald, Kirchtwete 2, 38165 Lehre, als Mitglied und an Stelle von Pfarrerin Friedlinde Runge

Pfarrer Andreas Ohm, An der Kirche 1, 38279 Sehnde, als Stellvertreter

in die Gesamtpfarrvertretung entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 65

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2002, S. 2) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 8. Januar 2002

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. November 2001 über die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

45. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. November 2001

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11.

März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 136), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 28 werden im 1. Halbsatz die Worte „und Abs. 9 Satz 2“ und die Worte „des § 16 a,“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 Sparte E wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Nr. 2 und in Abschnitt II wird jeweils der Fußnotenhinweis „1“ gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten.

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.
2. § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. April 2001.

Oldenburg, den 12. November 2001

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 66

Verbandsatzung für den „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Altenhunteorf, Bardenfleth und Neuenbrok“

Die Gemeindekirchenräte der Ev.-luth. Kirchengemeinden Altenhunteorf, Bardenfleth und Neuenbrok haben aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Gründung des kirchlichen Zweckverbandes und den Erlass der Verbandsatzung beschlossen. Die Gründung und die Satzung sind vom Oberkirchenrat – gemäß § 2 und § 15 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verbandsatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81) „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Altenhunteorf, Bardenfleth und Neuenbrok“ vom 16. Mai 2001

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Umfassungsklausel
- § 2 Name und Sitz des Kirchenverbandes
- § 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 4 Organe des Kirchenverbandes
- § 5 Geschäftsführung des Kirchenverbandes

2. Abschnitt Verbandsvertretung

- § 6 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
 § 7 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
 § 8 Sitzungen der Verbandsvertretung
 § 9 Vorsitz in der Verbandsvertretung

3. Abschnitt Verbandsvorstand

- § 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
 § 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
 § 12 Sitzungen des Verbandsvorstandes

4. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Erlass von Satzungen
 § 14 Finanzierung
 § 15 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung
 § 16 Vermögensauseinandersetzung
 § 17 Änderung der Verbandssatzung

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 18 Bekanntmachungen
 § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Name und Sitz des Kirchenverbandes

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Althunthorff, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardenfleth und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenbrok bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz mit Sitz in Bardenfleth.

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG und gehört zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Althunthorff, Bardenfleth und Neuenbrok“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

(1) Der Kirchenverband übernimmt die Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Althunthorff, Bardenfleth und Neuenbrok. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kirchenverband ist Anstellungsträger für die Mitarbeiter im Friedhofsbereich.

(3) Die Stellen der am 1. 1. 2002 bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatz 2 werden spätestens bei Freiwerden dieser Stellen zu Gunsten des Stellenplans des Kirchenverbandes gestrichen.

(4) Weitere gemeinsame übergreifende kirchliche Aufgaben können durch Änderung der Verbandssatzung übernommen werden.

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 5

Geschäftsführung des Kirchenverbandes

Der Kirchenverband kann einen Geschäftsführer berufen.

2. Abschnitt Verbandsvertretung

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je vier Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter müssen Mitglieder im Sinne von § 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengeschäfte des Gemeindekirchenrates des entsendenden Verbandsmitgliedes sein.

(3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.

(4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und der weiteren Mitglieder,
3. die Wahl des Geschäftsführers des Kirchenverbandes und seines Stellvertreters,
4. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat,
8. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
9. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
11. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 8

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, ein, wenn der Verbandsvorstand oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes dieses beantragen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt die Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sinngemäß.

§ 9

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
2. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand durch.

3. Abschnitt
Verbandsvorstand

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Jedes Verbandsmitglied soll mindestens mit zwei Personen im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt den Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nicht anderes geregelt ist.

Insbesondere

1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung vor,
2. führt er die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
3. erledigt er die laufenden Geschäfte des Kirchenverbandes,
4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchenverbandes,
5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenverbandes auf,
6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter des Verbandes ein und erlässt im Bedarfsfall Dienstanweisungen.

(2) Nach außen vertritt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes den Kirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von dem Vorsitzenden, oder seinem Vertreter, und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu vollziehen.

(4) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Erlass von Satzungen

Der Kirchenverband erlässt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, sowie über die Erhebung von Gebühren entsprechende Satzungen.

§ 14

Finanzierung

(1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch

1. Gebühren für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen,
2. freiwillige Zuwendungen
3. sonstige Einnahmen.

(2) Evtl. Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage des Kirchenverbandes zugeführt.

§ 15

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Mittel des Kirchenverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenverbandes erhalten.

(2) Der Kirchenverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung des Kirchenverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kirchenverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für die Friedhöfe in Altenhuntrorf, Bardenfleth und Neuenbrok zu verwenden haben.

§ 16

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.

(2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachung

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg veröffentlicht und gemäß Art. 6 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 4. März 1965 (BVBl. XVI. Bd., S. 67) im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgegeben.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. 1. 2002, frühestens mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Bardenfleth, den 16. 5. 2001**Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhutorf**

Herbst	Schubert
Vorsitzende	Kirchenälteste

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardenfleth

Rönisch	Haye
Vorsitzender	Kirchenältester

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenbrok

Richter	Warnken
Vorsitzender	Kirchenälteste

Nr. 67**Einberufung zur 12. Tagung der 45. Synode**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 15. November 2001,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird mit einer Andacht um 9.00 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule in Rastede eröffnet, da am Nachmittag um 17.00 Uhr ein Gottesdienst in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede zur Amtseinführung von Herrn Oberkirchenrat Olaf Grobleben stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 9.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 17. November 2001, mittags beendet sein.

Am Sonntag, dem 11. November 2001, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 1. November 2001 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 4. Oktober 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 68**Anordnung der Wahlen zur 46. Synode**

Die in dieser Anordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Die Amtsdauer der 45. Synode endet am 31. Dezember 2001. Die 46. Synode wird gem. Artikel 81 der Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 49) für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 (§ 3 Abs. 1) gebildet. Gem. Artikel 104 Abs. 1 Nr. 5 KO ordnen wir hiermit die Wahlen zur 46. Synode an.

Nach Art. 79 KO sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,

2. von den Kreissynoden 18 Pfarrer oder Pfarrdiakone, die dem Pfarrkonvent eines Kirchenkreises angehören. Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen den Kreissynoden die **doppelte Anzahl** der zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone **und** Ersatzmitglieder vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	5 Älteste	3 Pfarrer/Pfarrdiakone
Butjadingen	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Cloppenburg	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Delmenhorst	3 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Jever	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Oldenburg Land	5 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Oldenburg Stadt	6 Älteste	3 Pfarrer/Pfarrdiakone
Stedingen	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Varel	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Vechta	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Wilhelmshaven	3 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
	36 Älteste	18 Pfarrer/Pfarrdiakone

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 KO sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden (Geschäftsordnung) hingewiesen.

Dies bedeutet u. a.,

- dass die Kreissynode beschlussfähig sein muss (Art. 131 Abs. 1 KO und § 7 Geschäftsordnung),
- dass die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 KO),
- dass die Kreissynode Wahl durch Zurfur beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 Geschäftsordnung),
- dass die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen.

I Wahl der Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder:

1. Wahlgang:

a) Wahlvorschlag

Wenn aus der Mitte der Kreissynode ein Wahlvorschlag eingebracht wird, kann insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Wahlvorschlag muss soviel Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Erhält dieser Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl gültig erfolgt.

b) Einzelwahl

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

- wenn das oben beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder
- wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder
- wenn mehr Kandidaten vorhanden sind, als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf den höchstens so viele Namen geschrieben werden, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muss ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Wenn auch im 2. Wahlgang nicht alle erforderlichen Mitglieder zur Synode gewählt werden konnten, müssen die fehlenden Mit-

glieder in einem 3. Wahlgang gewählt werden. Dabei müssen doppelt soviel Kandidaten zur Wahl gestellt werden wie noch zu wählen sind, von denen die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 131 Abs. 4 KO). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 131 Abs. 2 Satz 2 KO).

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Synodalen. Zur Förderung einer zügigen Wahl wird darauf hingewiesen, dass die Kreissynode Wahl durch Zuruf (§ 13 Geschäftsordnung) beschließen kann, auch wenn die Synodalen in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

II Wahl der Pfarrer oder Pfarrdiakone:

Die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag des Pfarrkonventes ergänzen und wählt dann aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer/Pfarrdiakone und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III Über die Wahlvorgänge ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen erfolgten. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuss einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst spätestens bis zum 25. November 2001 stattgefunden

haben. Auf § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 31. Mai 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 69

Einberufung zur konstituierenden Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Mittwoch, den 16. Januar 2002,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich an demselben Tage beendet sein.

Am Sonntag, dem 13. Januar 2002, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 18. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 70

Verzeichnis

der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

I. Von den Kreissynoden gewählte

Mitglieder

Brunßen, Etta, Rechtsanwältin
Steilwall 12, 26655 Westerstede, Tel.dienstl. 04489-6696
Scholl, Gerhard, Richter am Arbeitsgericht
Graf-von-Galen-Straße 47, 26180 Rastede, Tel. 04402-83416
Möller, Uwe, Diplom-Ingenieur
Marderstraße 4, 26655 Westerstede, Tel. 04488-1363
Juknat, Ludwig, Leitender Oberstaatsanwalt
Graf-Luckner-Str. 12, 26676 Barßel-Elisabethfehn, Tel. 04499-7996
Schallehn, Doris, Lehrerin a. D.
Waldblick 10, 26188 Edewecht, Tel. 04486-1617
Gräbe, Dr. Uwe, Pfarrer
Stettiner Weg 2 a, 26188 Edewecht, Tel. 04405-4365
Wübcken, Christian, Pfarrer
Schulstraße 3, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 04403-3681
Schiwinsky-Frerichs, Angela, Pfarrerin
Dorfstraße 17, 26188 Friedrichsfehn, Tel. 04486-6642

Ersatzmitglieder

1. Kirchenkreis Ammerland

Ertelt, Angela, Hausfrau
Torsholter Hauptstr. 45, 26655 Westerstede, Tel. 04488-2712
Drieling-Böker, Hildburg, Realschullehrerin
Mozartstraße 3, 26655 Westerstede, Tel. 04488-77408
Morin, Ute, Lehrerin
Schubertstraße 6, 26188 Edewecht, Tel. 04405-8534
Werner, Klaus, Verwaltungsangestellter i. R.
Wilhelmstraße 1, 26180 Rastede, Tel. 04402-3021
Schwalfenberg, Ulrich, Sozialarbeiter
Platanenkamp 17, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 04403-58363
Kunst, Peter, Pfarrer
Hauptstraße 202, 26689 Apen, Tel. 04489-5175
Welz, Ulrich, Pfarrer
Meisenweg 10, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-593369
Karwath, Sabine, Pfarrerin
Gartenstr. 19, 26655 Westerstede, Tel. 04488-2026

2. Kirchenkreis Butjadingen

Cornelius, Annemarie, Hauswirtschaftsmeisterin
Seeverns 26, 26969 Butjadingen, Tel. 04736-379
Koch, Bernd, Bauingenieur
Lunestraße 7, 26954 Nordenham, Tel. 04731-951225
Gericke, Lenchen, Angestellte
Großensielor Straße 18, 26954 Nordenham, Tel. 04731-5686
Schmidt-Meenen, Sonni, Pfarrerin
Wallstraße 1 A, 26954 Nordenham, Tel. 04731-247725

Schäfer, Ernst, Diakon u. Altenpfleger
Wischweg 1, 26969 Butjadingen, Tel. 04735-287
Gramsch, Stephan, Bäcker
Georgstraße 17, 26349 Jaderberg, Tel. 04454-979694
Iber-Rebentisch, Cornelia, Lehrerin
Süderreitlander Herrenweg 9, 26937 Stadland, Tel. 04734-717
Tönjes, Joachim, Pfarrer
Hauptstr. 45a, Stollhamm, 26969 Butjadingen, Tel. 04735-380

Mitglieder

- Lüdders, Gudrun**, Dipl.-Pädagogin
Eisenbahnstraße 30, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471-4958
- Wiehe, Jürgen**, Oberstudiendirektor
Berliner Straße 8, 49624 Lönningen, Tel. 05432-2109
- Müller, Christoph**, Pfarrer
Am Apfelgarten 3, 49688 Lastrup, Tel. 04472-273

Ersatzmitglieder**3. Kirchenkreis Cloppenburg**

- Prange, Dr. Antje**, Ärztin
Potsdamerstraße 17, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471-81317
- Liebig, Hartmut**, Oberstudienrat
Bookgartweg 15, 26169 Friesoythe, Tel. 04491-921467
- Hennings, Dr. Ralph-Gerhard**, Pfarrer
Blumenstraße 19, 26219 Bösel, Tel. 04494-86224

4. Kirchenkreis Delmenhorst

- Baehr, Katharina**, Hauswirtschaftsleiterin u. Altenpflegerin
Färberei 6, 27749 Delmenhorst, Tel. 04221-84980
- Heiken, Thorsten**, Kfm. Angestellter
Curtiusweg 9, 27749 Delmenhorst, Tel. 04221-26982
- Söhlke, Harald**, Rektor
Klaus-Groth-Weg 10, 27753 Delmenhorst, Tel. 04221-50330
- Rosow, Werner**, Kreispfarrer
Am Schlehndornbusch 11, 27777 Ganderkesee, Tel. 04221-83643
- Hoffhenke, Gitta**, Pfarrerin
Feuerbachstraße 2, 27753 Delmenhorst, Tel. 04221-84273

- Klank, Walter**, Küster
Hasporter Allee 215, 27755 Delmenhorst, Tel. 04221-24109
- Mahlstädt, Hermann**, Bankkaufmann. i. R.
Varreler Feld 24, 28816 Stuhr, Tel. 0421-562433
- Wortmann, Dieter**, Heimleiter
Pestalozziweg 44, 27749 Delmenhorst, Tel. 04221-44614
- Rüger, Bernd**, Pfarrer
Varreler Landstraße 69, 28816 Stuhr, Tel. 04221-3438
- Lueg, Sabine**, Pfarrerin
Albert-Schweitzer-Str. 5, 27749 Delmenhorst, Tel. 04221-155464

5. Kirchenkreis Jever

- Hinrichs, Horst**, Bundesbahnbeamter
Schulstraße 16, 26434 Tettens, Tel. 04463-1792
- Wadehn, Helmut**, Auktionator u. Rechtsbeistand
Bahnhofstr. 8, Hohenkirchen, 26434 Wangerland, Tel. 04463-205
- Wilhelms, Jutta**, Verwaltungsfachangestellte
Marienburger Straße 40, 26419 Schortens, Tel. 0171-2781619
- Weber, Fritz**, Kreispfarrer
Schmiedestraße 7, 26434 Tettens, Tel. 04463-444

- Bury, Jan-Alexander**, Marineoffizier
Schlesierweg 6, 26441 Jever, Tel. 04461-5755
- Mühlerna, Jann**, Techniker/Prokurist
Moorsumer Straße 37, 26419 Schortens, Tel. 04423-6487
- Radowski, Horst**, Verwaltungsangestellter
Leipziger Straße 11, 26441 Jever, Tel. 04461-3401
- Machtemes, Wolfgang**, Pfarrer
Mühlenstraße 2, Sillenst., 26419 Schortens, Tel. 04423-991630

6. Kirchenkreis Oldenburg Land

- Poeschel, Marlene**, Hausfrau
Hunteweg 11, 26203 Wardenburg-Hundsmühlen,
Tel. 0441-5040051
- Ramsauer, Sigrid**, Dipl.-Sozialpädagogin
Amselweg 13, 26209 Hatten-Sandkrug, Tel. 04481-398
- Heinsen, Heinz**, Verwaltungsbeamter i. R.
Quellenweg 14, 26197 Großenkneten, Tel. 04435-5337
- Brengelmann, Uwe**, Vermessungsingenieur
Schulweg 22, 27801 Dötlingen-Neerstedt, Tel. 04432-1393
- Jokmin, Franz**, Dipl.-Sozialwissenschaftler
Herderstraße 14, 27798 Hude, Tel. 04408-2141
- Arndt, Reinhard**, Pfarrer
Hasbruchstraße 16, 27777 Ganderkesee, Tel. 04222-8358
- Dede, Lars**, Pfarrer
Bahnhofstraße 16, 26209 Hatten-Sandkrug, Tel. 04481-927331

- Gorath, Christine**, Hausfrau
Hunoldstr. 96, 26203 Wardenburg-Hundsmühlen,
Tel. 0441-9558999
- Biebert, Ulrike**, Rechtsanwalts- u. Notariatsfachangestellte
Munderloher Str. 19, 26209 Hatten, Tel. 04482-1511
- Kramer, Christa**, Hausfrau
Händelstraße 8, 26197 Ahlhorn, Tel. 04435-2480
- Eichhorn, Waltraud**, Büroangestellte
Liegnitzer Straße 3, 26197 Ahlhorn, Tel. 04435-916511
- Krey, Paul**, Studiendirektor a. D.
Dobbenweg 12, 27777 Ganderkesee, Tel. 04222-2633
- Gryczan, Rüdiger**, Pfarrer
Herrlichkeit 1, 27793 Wildeshausen, Tel. 04431-2288
- Menzel, Jürgen**, Pfarrer
Wildeshäuser Straße 2, 26209 Hatten, Tel. 04482-329

7. Kirchenkreis Oldenburg Stadt

- Thierfeld, Dr. Dieter**, Lehrer
Sandweg 17, 26215 Wiefelstede, Tel. 0441-60422
- Blütchen, Sabine**, Rechtsanwältin
Sperberweg 43, 26133 Oldenburg, Tel. 0441-4850640
- Hartig, Helmut**, Rechtsanwalt
Wilhelm-Wisser-Str. 3, 26122 Oldenburg, Tel. 0441-7780430
- Grote, Andrea**, Kfm. Angestellte
Kaspersweg 12, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-502020
- Schubert, Lutz**, Oberstudiendirektor a. D.
Bremersweg 46, 26129 Oldenburg, Tel. 0441-591205
- Seeber, Dr. Jobst**, Wissenschaftl. Angestellter
Werbachstraße 46, 26121 Oldenburg, Tel. 0441-82825
- Qualmann, Dieter**, Pfarrer
An der Tonkuhle 6, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-505196
- Geerken-Thomas, Christiane**, Pfarrerin
Nordenhamer Weg 5, 26125 Oldenburg, Tel. 0441-9396997
- Notholt, Edwin**, Pfarrer
Ratsherr-Schulze-Straße 19, 26122 Oldenburg, Tel. 0441-71139

- Garrels, Heiko**, Verwaltungsangestellter i. R.
Kasernenstraße 7, 26123 Oldenburg, Tel. 0441-34831
- Kanter, Waltraud**, Sozialarbeiterin
Sandberg 30, 26123 Oldenburg, Tel. 0441-31838
- Knacksterdt, Karl-Heinz**, Kfm. Angestellter
August-Schwettmann-Str. 4, 26125 Oldenburg, Tel. 0441-601969
- Vogel-Grunwald, Doris**, Diakonin
Haubentaucherring 70, 26135 Oldenburg, Tel. 0441-20883
- Heidenreich, Anke**, Dipl.-Pädagogin
Baltharsarweg 18, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-53339
- Heinke, Klaus, K. H.**, Betriebswirt
Sudetenstraße 6a, 26127 Oldenburg, Tel. 0441-62649
- Kaschlun, Karin**, Pfarrerin
Bloherfelder Str. 170, 26129 Oldenburg, Tel. 0441-54530
- Spelmeyer, Andreas**, Pfarrer
Erikaweg 19, 26135 Oldenburg, Tel. 0441-41525
- Freitag, Evelyn**, Pfarrerin
Sandberg 7, 26123 Oldenburg, Tel. 0441-8853735

Mitglieder

Mayer, Frank, Betriebswirt
Winterbahn 78, 26939 Ovelgönne, Tel. 04480-204
Thümmler, Björn, wissenschaftl. Mitarbeiter
Lange Straße 62, 27804 Berne, Tel. 0172-4184293
Herbst, Dorothea, Pfarrerin
Georgstraße 6, 26931 Elsfleth, Tel. 04485-369

Oltmanns, Herbert, Bankdirektor i. R.
Braamweg 27, 26340 Zetel, Tel. 04453-939678
Gerr, Elke, Lehrerin
Allensteiner Straße 12, 26316 Varel, Tel. 04451-5230
Kubatta, Martin, Pfarrer
Marienlustgarten 3, 26316 Varel, Tel. 04451-861125

Kühn, Hans-Jürgen, Lehrer a. D.
Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne, Tel. 04442-921596
Lenz-Kramer, Jutta, Hausfrau
Friedenstraße 11, 49434 Neuenkirchen, Tel. 05493-1376
Unger, Dr. Tim, Pfarrer
Jahnstraße 30, 49413 Dinklage, Tel. 04443-641

Nawroth, Dr. Markus, Unternehmensberater
Norfolkstraße 14, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421-45316
Strömsdörfer, Prof. Dr. Götz, Hochschullehrer
Emder Straße 17, 26386 Wilhelmshaven, Tel. 04421-85242
Weinstock, Helga, Dipl.-Pädagogin
Lindenstraße 37, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421-27102
Harrack, Holger, Kreispfarrer
Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven, Tel. 04421-83289
Plote, Ursula, Pfarrerin
Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421-24141

Könitz, Werner, Landespfarrer
Starenweg 6, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-2178894
Teetzmann, Hanspeter, Direktor des Amtsgerichts
von-Müller-Str. 42, 26123 Oldenburg, Tel. 0441-36950
Szaszi, Rita, Personalleiterin
Dobbenstr. 1, 26122 Oldenburg, Tel. 0441-507922
Pahre, Günter, Verwaltungsdirektor
Buchenweg 7, 27308 Kirchlinteln, Tel. 04236-355
Schaarschmidt, Rüdiger, Leiter d. EFBS W'haven
Beringallee 27, 26389 Wilhelmshaven, Tel. 04421-879618
Boll, Dieter, Vizepräsident
Kiehnpool 8, 26129 Oldenburg, Tel. 0441-592437

Ersatzmitglieder

8. Kirchenkreis Stedingen

Pauli-Erythropel, Karl-Heinz, Realschulrektor
Segelmacherweg 6, 26931 Elsfleth, Tel. 04404-2792
Behrens, Gustav, Rechtspfleger
Oppelner Straße 4, 26919 Brake, Tel. 04401-8814
N.N.

9. Kirchenkreis Varel

Hensel, Heide, Dipl.-Volkswirtin
Weißenmoorstraße 20a, 26345 Bockhorn, Tel. 04453-71110
Klein, Ernst-Martin, Diakon
Pohlstraße 32, 26340 Zetel, Tel. 04453-938195
Löffel, Peter, Pfarrer
Zum Jadebusen 112, 26316 Varel-Dangastermoor, Tel. 04451-83765

10. Kirchenkreis Vechta

Grüntjes, Ingeborg, Pensionärin
Uhlenhorst 2, 49424 Goldenstedt, Tel. 04444-2362
Byza, Thomas, Lehrer
Brüsseler Straße 35, 49377 Vechta, Tel. 04441-81665
Scheuer, Wilfried, Pfarrer
Eichendorffstraße 1, 49429 Visbek, Tel. 04445-2879

11. Kirchenkreis Wilhelmshaven

Bohlen-Janßen, Friederike, Hauswirtschaftsmeisterin
Ölhafendamm 56, 26384 Wilhelmshaven, Tel. 04421-305646
Schulz, Erika, Steuerfachgehilfin
Am Adalbertplatz 25, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421-41790
Peeks, Hans, Berufsschullehrer
Helgolandstr. 22, 26384 Wilhelmshaven, Tel. 04421-993403
Wessels, Kai, Pfarrer
Steinstraße 47, 26388 Wilhelmshaven, Tel. 04421-52717
Czeppat, Petra, Pfarrerin
Lilienburgstraße 2, 26384 Wilhelmshaven, Tel. 04421-771433

II. Vom Oberkirchenrat berufene Mitglieder

Eicker, Gerhard, Geschäftsführer
Erlenweg 19, 26169 Friesoythe, Tel. 04491-2594
Fabarius, Dr. Elisabeth, Richterin am OLG
Hogekamp 47, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-502125
Spreckelsen, Wilhelm von, Oberst
von-Müller-Str. 3, 26123 Oldenburg, Tel. 0441-884713
Otzen, Jürgen, Direktor der LWK
Achterdiek 80b, 26131 Oldenburg, Tel. 0441-5050855
Gerken, Manfred, Landwirtschaftsleiter
Querensteder Str. 6, 26160 Bad Zw'ahn, Tel. 04403-1313
Sander, Dr. Antje, Direktorin
Memeler Str. 35, 26441 Jever, Tel. 04461-700950

Nr. 71**Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 46. Synode**

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 16. Januar 2002 folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

Herrn Heinz Heinsen Quellenweg 14, 26197 Großenkneten	Präsident
Frau Annemarie Cornelius Seeverns 26, 26969 Butjadingen	Vizepräsidentin
Pfarrer Christoph Müller Am Apfelgarten 3, 49688 Lastrup	Vizepräsident
Herrn Dr. Dieter Thierfeld Sandweg 17, Ofenerfeld, 26215 Wiefelstede	Schriftführer
Herrn Frank Mayer Winterbahn 78, 26939 Ovelgönne	Schriftführer
Pfarrerinnen Gitta Hoffhenke Feuerbachstr. 2, 27753 Delmenhorst	Schriftführerin

Oldenburg, den 14. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 72**Bekanntmachung der Wahl des Synodalausschusses der 46. Synode**

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 16. Januar 2002 folgende Synodale in den Synodalausschuss gewählt:

Mitglieder:

Herrn Heinz Heinsen Quellenweg 14, 26197 Großenkneten
Frau Annemarie Cornelius Seeverns 26, 26969 Butjadingen
Herrn Ludwig Juknat Graf-Luckner-Str. 12, 26676 Barßel-E.
Herrn Kreispfarrer Werner Rossow Am Schlehdornbusch 11, 27777 Ganderkesee
Herrn Pfarrer Edwin Notholt Ratsherr-Schulze-Str. 19, 26122 Oldenburg

1. Stellvertreter:

Herrn Hanspeter Teetzmann von-Müller-Str. 42, 26123 Oldenburg
Frau Sabine Blütchen Sperberweg 43, 26133 Oldenburg
Herrn Björn Thümler Lange Str. 62, 27804 Berne
Frau Pfarrerin Ursula Plote Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven
Herrn Kreispfarrer Holger Harrack Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven

2. Stellvertreter:

Herrn Hans-Jürgen Kühn Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne
Herrn Jürgen Wiehe Berliner Str. 8, 49624 Lönningen
Frau Doris Schallehn

Waldblick 10, 26188 Edeweicht-Fr.
Herrn Pfarrer Reinhard Arndt
Hasbruchstr. 16, 27777 Ganderkesee
Frau Pfarrerin Christiane Geerken-Thomas
Nordenhamer Weg 5, 26125 Oldenburg

Oldenburg, den 14. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 73**Bekanntmachung der Wahl des Kirchensteuerbeirates der 46. Synode**

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 16. Januar 2002 folgende Synodale in den Kirchensteuerbeirat gewählt:

Kirchenkreis:

Ammerland

Möller, Uwe, Diplom-Ingenieur
Marderstraße 4, 26655 Westerstede

Butjadingen

Cornelius, Annemarie, Hauswirtschaftsmeisterin
Seeverns 26, 26969 Butjadingen

Cloppenburg

Lüders, Gudrun, Diplom-Pädagogin
Eisenbahnstr. 30, 49661 Cloppenburg

Delmenhorst

Rossow, Werner, Kreispfarrer
Am Schlehdornbusch 11, 27777 Ganderkesee

Jever

Wadehn, Helmut, Auktionator
Bahnhofstr. 8, Hohenkirchen, 26434 Wangerland

Oldenburg Land

Heinsen, Heinz, Verwaltungsbeamter i. R.
Quellenweg 14, 26197 Großenkneten

Oldenburg Stadt

Seeber, Dr., Jobst, Wissenschaftl. Angestellter
Werbachstr. 46, 26121 Oldenburg

Stedingen

Thümler, Björn, Wissenschaftl. Mitarbeiter
Lange Str. 62, 27804 Berne

Varel

Oltmanns, Herbert, Bankdirektor i. R.
Braamweg 27, 26340 Zetel

Vechta

Kühn, Hans-Jürgen, Lehrer i. R.
Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne

Wilhelmshaven

Strömsdörfer, Prof. Dr., Götz, Hochschullehrer
Emder Str. 17, 26386 Wilhelmshaven

Oldenburg, den 14. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 74**Bekanntmachung der Wahlen in die
Ausschüsse der 46. Synode**

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 16. Januar 2002 folgende Synodale in die Ausschüsse gewählt:

Kirchenkreis	Geschäftsausschuss	Ausschuss für theol. und liturg. Fragen	Jugend- und Bildungsausschuss	Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge
Ammerland	Herr Juknat	Pfr. Dr. Gräbe Pfr. Wöbcken	Frau Schallehn Pfrin. Schiwinsky-Frerichs	Frau Brunßen Pfrin. Schiwinsky-Frerichs Pfr. Wöbcken
Butjadingen	Frau Cornelius	Pfrin. Schmidt-M.	Herr Koch	Frau Cornelius Pfrin. Schmidt-Meenen
Cloppenburg Delmenhorst	Pfr. Müller Herr Söhlke	Pfr. Müller Frau Baehr Pfrin. Hoffhenke	Frau Lüdders Frau Baehr	Herr Wiehe Herr Söhlke Herr Heiken
Jever	Herr Hinrichs	Herr Hinrichs	Frau Wilhelms Krspfr. Weber	Herr Hinrichs
Oldenburg Land	Herr Heinsen	Frau Poeschel Herr Brengelmann	Frau Poeschel Herr Brengelmann	Frau Ramsauer Pfr. Dede
Oldenburg Stadt	Frau Blütchen	Pfr. Notholt	Herr Schubert Herr Dr.Thierfeld	Pfrin. Geerken-Thomas Frau Grote
Stedingen Varel	Herr Mayer Herr Oltmanns	Pfrin. Herbst Pfr. Kubatta	Herr Mayer Frau Gerr	Herr Mayer Pfr. Kubatta
Vechta Wilhelmshaven	Herr Kühn Pfrin. Plote	Pfr. Dr. Unger Krspfr. Harrack	Herr Kühn Pfrin. Plote	Frau Lenz-Kramer Herr Prof. Dr. Strömsdörfer Krspfr. Harrack
Berufene	Herr Teetzmann		Herr Schaarschmidt	Herr Teetzmann

Kirchenkreis	Rechts- und Verfassungsausschuss	Finanz- und Personalausschuss	Ausschuss Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit	Ausschuss für Mission und Ökumene
Ammerland	Herr Juknat Herr Scholl	Herr Juknat Herr Möller	Frau Schallehn Herr Scholl	Pfr. Dr. Gräbe
Butjadingen	Pfrin. Schmidt-Meenen	Herr Koch Frau Gericke	Frau Gericke Pfrin. Schmidt-Meenen	Pfrin. Schmidt-Meenen
Cloppenburg Delmenhorst	Frau Lüdders Herr Heiken	Herr Wiehe Pfrin. Hoffhenke Krspfr. Rossow	Frau Lüdders Herr Söhlke	Pfr. Müller
Jever	Krspfr. Weber	Herr Wadehn Frau Wilhelms Krspfr. Weber	Frau Wilhelms	Frau Wilhelms
Oldenburg Land	Herr Jokmin Pfr. Arndt	Herr Heinsen Pfr. Dede Pfr. Arndt	Herr Jokmin Frau Ramsauer	Frau Ramsauer Herr Brengelmann
Oldenburg Stadt	Frau Blütchen Pfrin. Geerken-Thomas Herr Hartig	Pfr. Qualmann Herr Schubert Herr Dr. Seeber Herr Dr.Thierfeld	Herr Hartig Pfr. Qualmann	Pfr. Notholt
Stedingen Varel		Herr Thümler Herr Oltmanns Pfr. Kubatta	Frau Gerr	Pfrin. Herbst
Vechta Wilhelmshaven	Pfr. Dr. Unger Herr Prof. Dr. Strömsdörfer	Herr Kühn Herr Dr. Nawroth Pfrin. Plote Frau Weinstock	Frau Lenz-Kramer Frau Weinstock	Pfr. Dr. Unger Krspfr. Harrack
Berufene	Herr Boll Herr Könitz Herr Teetzmann	Herr Pahre Frau Szaszi	Herr Könitz Herr Schaarschmidt Frau Szaszi	Herr Könitz

Oldenburg, den 21. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 75**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

- Nr. 63/2001 vom 27. 06. 2001 (Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten),
- Nr. 80/2001 vom 24. 08. 2001 (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen; Hinweise zur zahnärztlichen Gebührenordnung),
- Nr. 103/2001 vom 11. 10. 2001 (Kollektenplan 2002) und
- Nr. 1/2002 vom 13. 12. 2001 (Dienstwohnungsvorschriften; Entgelt beim Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen)

Oldenburg, den 21. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen**1. Theologische Prüfung**

- 16.05.2001 Thorsten Engler
Ines Heinke
Andrea Pistor
- 05.02.2002 Uta Maria Dirichs
Ivonne Tholen

2. Theologische Prüfung

- 19.11.2001 Tanja Bödeker
Konstanze Helmers
Kerstin Keßler
Daniela Ludewig-Göckler
Michael Stulken
Jann-Hendryk Weinrich
- 20.11.2001 Dörte Hartung
Barbara Wündisch
Uta Ziegeler

Für den Ausbildungsdienst als Vikarin/Vikar eingestellt

- 13.08.2001 Ralf Dannemann
Thorsten Engler
Meike von Fintel
Peter Galinowski
Ines Heinke
Imke Hinrichs
Klaus Illgen
Andrea Pistor
Edgar Rebbe

Ordiniert

- 23.09.2001 Holger de Buhr
Michael Lupas
Anke Stalling
Stefan Stalling
Andreas Technow
Robert Vetter

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

- 01.08.2001 Holger de Buhr
Anke Stalling
Stefan Stalling
Andreas Technow
- 01.10.2001 Michael Lupas

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 01.10.2001 Pastor Volker Wittkowski
- 01.12.2001 Pastorin Doris Bade
Pastor Christian Egts
Pastor Karsten Hilgen
Pastorin Andrea Hilgen-Frerichs
Pastor Tessen von Kameke
Pastor Christian Scheuer
- 01.02.2002 Pastor Lars Löwensen

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

- 01.07.2001 Pastor Jürgen Menzel
- 15.11.2001 Pastor Matthias Bernstorff
- 01.01.2002 Pastor Tessen von Kameke
- 01.02.2002 Militärdekan Klaus-Michael Lemke-Paetznick
Pfarrer Dr. Detlef Schwartz

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

- 01.07.2001 Pfarrer Jürgen Menzel als Inhaber der Pfarrstelle Hatten
- 01.08.2001 Pastor Holger de Buhr mit der Verwaltung der Pfarrstelle Sande II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastor Tessen von Kameke mit der Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle III für christliche Unterweisung in Oldenburg im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) sowie zusätzlich mit der Erteilung von Religionsunterricht (25 %)
Pastorin Anke Stalling mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hammelwarden I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pastor Stefan Stalling mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hammelwarden I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Jörg Schierholz als Inhaber der Pfarrstelle Oldenburg II
Pastor Andreas Technow mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bant Süd im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
- 01.09.2001 Pfarrerin Beatrix Konukiewitz mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hasbergen III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
- 01.10.2001 Pastor Michael Lupas mit der Erteilung von Religionsunterricht im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pastor Robert Vetter mit der Verwaltung der Pfarrstelle Westerstede IV im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
- 15.10.2001 Pfarrerin Kerstin von Stuckrad als Inhaberin der Pfarrstelle Fladderlohausen
- 15.11.2001 Pfarrer Matthias Bernstorff als Inhaber der Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Ohmstede
- 01.11.2001 Pfarrerin Silke Steveker als Inhaberin der Pfarrstelle VII der Kirchengemeinde Oldenburg
- 01.01.2002 Pfarrerin Anette Domke als Inhaberin der zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Vechta
- 01.01.2002 Pfarrer Tessen von Kameke mit der Verwaltung der dritten landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Oldenburg (50 %)
- 01.02.2002 Pfarrer Andreas Probst als Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle für besonderen Dienst zur pastoralen Mitversorgung und Vertretung in der Kirchengemeinde Varel
Pfarrer Dr. Detlef Schwartz als Inhaber der Pfarrstelle Rodenkirchen
- 01.02.2002 Pastor Michael Lupas mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Westerstede sowie mit der Mithilfe bei der Landesgartenschau im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
- 01.03.2002 Pfarrer Dale Eckhart als Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge am Landeskrankenhaus Wehnen

In den Ruhestand getreten

01.09.2001 Pfarrerin Doris Semmler
01.12.2001 Pastor Norbert Schirmacher
01.02.2002 Pfarrer Helmut Bahlmann

Gestorben

28.06.2001 Pfarrer i. R. Martin Bultmann, Friedrichsfehn
08.09.2001 Pfarrer i. R. Joachim Hinne, Aitern
10.10.2001 Pfarrer i. R. Erwin Brade, Wildeshausen
18.01.2002 Pfarrer i. R. Walter von Lingen, Oldenburg
22.01.2002 Pfarrer i. R. Heinrich Wöbcken, Oldenburg
30.01.2002 Pfarrer i. R. Joachim Münnich, Steinfeld